

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Die Annahme von Waren des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

2. Bestellung und Leistungsänderung

- 2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Abschlüsse, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen und uns diese auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.
- 2.3 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.
- 2.5 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.6 Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
- 2.7 Der Lieferant wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und uns das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich und schriftlich mitteilen. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei uns.
- 3.2 Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin bzw. die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich über Angabe der Dauer der voraussichtlichen Lieferverzögerung sowie des Grundes hierfür schriftlich zu informieren.
- 3.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 3.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir



- Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.

4. Leistungen

- 4.1 Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik zu erbringen. Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassungen zugrunde zu legen.
- 4.2 Nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
- 4.3 Der Lieferant gewährleistet die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen.
- 4.4 Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung wird der Lieferant uns unverzüglich mitteilen.

5. Versand

- 5.1 Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen wie unsere Versandvorschriften.
- 5.2 Im Lieferschein sind Versandanschrift sowie Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferstelle, Name des Empfängers, Materialnummer, Mengen- und Maßangaben) aufzuführen. Der Lieferschein ist der Sendung beizulegen. Bei unverpackten Sendungen sind die Angaben auf dem Frachtbrief zu vermerken. Die Lieferanzeige ist am Liefertag in einfacher Ausfertigung durch die Post zuzusenden (Eingang bei uns).

6. Höhere Gewalt

Unverschuldeter Betriebsstillstand bzw. Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns in jedem Fall für die Dauer und im Umfang der Störung von der Abnahme, ohne jede Ersatz- oder Aufwandpflicht gegenüber dem Lieferanten.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die in der Bestellung aufgeführten Entgelte verbindlich. Die Entgelte gelten frei Haus einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Entgelt nicht inbegriffen.
- 7.2 Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung zweifach auszufertigen, die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift und Bestellnummer anzugeben. Rechnungen über Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach



- Lieferung und Rechnungsrehalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt Netto zu zahlen.
- 7.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Ist der Kauf bzw. die Erstellung eines Werkes für beide Seiten ein Handelsgeschäft, sind entsprechend § 377 HGB verpflichtet, den Liefergegenstand auf etwaige Mängel, insbesondere Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen.
- 8.2 Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 8.4 Mängelansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich wie Außergerichtlich zu übernehmen.
- 9.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.
- 9.3 Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.



10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 1,5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrags zuzuleiten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 11.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz Burgwedel, sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.5 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.